

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

hat, noch fortbestehen. Übrigens wird auf 2 zu 6 verwiesen.

6. Nur die selbständig in den Schätzungsregistern aufgeführten (Zeitschrift I S. 23).
7. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist unnötig, da ein Bezirksvorsteher in den Gemeinderat eintreten kann, wenn er das Bezirksvorsteheramt niederlegt, über die Zulässigkeit der Amtsniederlegung das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist und das Oberverwaltungsgericht und jede vernünftige Aufsichtsbehörde ohne Zweifel die Amtsniederlegung wegen der Wahl in den Gemeinderat als begründet anerkennen werden.
8. Erledigt unter 2 zu 11.
9. Eine Vereinbarung mit Preußen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Arbeitern ist getroffen. Weitere Vereinbarungen mit Hamburg, Bremen und Lübeck sind in Aussicht genommen. Wegen der möglichen Doppelbesteuerung von Arbeitern seitens mehrerer inländischer Gemeinden wird das Erforderliche veranlaßt werden, sobald ein kürzlich ergangenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts schriftlich vorliegt.  
Wegen der Doppelbesteuerung anderer Personen ist bisher von Fall zu Fall verhandelt. Sollten sich die Fälle mehren, so gibt das Gesetz vom 31. Dezember 1910, betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschiedenen deutschen Bundesstaaten, die Möglichkeit, eine allgemeine Regelung herbeizuführen.
10. Da nach Art. 47 § 1 Abs. 3 eine Heranziehung der Staatsforsten zu den Gemeindefasten in beschränktem

Umfange schon jetzt möglich ist, erscheint für eine Gesetzesänderung kein Bedürfnis vorzuliegen.

- 11 und 12: Da die Städte Oldenburg, Riefstrungen und Delmenhorst einen eigenen Amtsverband bilden, sind Klagen über eine unverhältnismäßig starke Vertretung der Städte im Amtrate noch nicht erhoben worden.  
Die Amträte haben ihre Aufgabe bisher durchaus erfüllt und es liegt daher nach Ansicht der Staatsregierung keine Veranlassung vor, die Zahl der direkten Wahlen noch weiter zu vermehren. Die Interessen der einzelnen Gemeinden an den allgemeinen Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln des Amtsverbandes werden zudem am besten durch von den Gemeindevertretungen gewählte Abgeordnete wahrgenommen.
13. Die Bestätigung der Gemeindebeamten muß im bisherigen Umfange schon im Hinblick auf Art. 69 § 2 StGG. beibehalten werden. Die Bestätigung sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und wird versagt, wenn die zu bestätigende Wahl einen Verstoß gegen die Gesetze, z. B. einen wesentlichen Mangel des Wahlverfahrens enthält. Die Aufsichtsbehörde kann sich aber auch von Zweckmäßigkeitsbetrachtungen leiten lassen, und hat daher z. B. auch die Befähigung und die sittliche Haltung des Gewählten zu prüfen.
14. Die angeregte Gesetzesänderung, für die eine Begründung nicht gegeben ist, empfiehlt sich nicht. Das geltende Recht entspricht den Verhältnissen und hat bisher zu keinen Beschwerden Veranlassung gegeben.

Calmeher-Schmedes.

Herrn Landtagsabgeordneten R. Tantsen, hier, Fischers Hotel.

## Anlage 161.

### Minderheits-Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tappenbeck, betreffend Änderungen der Gemeindeordnungen für die drei Landesteile.

#### I.

Die diesen Bericht erstattende Minderheit des Ausschusses (die Abgeordneten Alfs, Verding, Dannemann, Driver, von Friden und Hartong) ist mit der Staatsregierung der Ansicht, daß eine Notwendigkeit zur Vorlegung von Gesetzesentwürfen wegen Änderung der Gemeindeordnungen der drei Landesteile nicht gegeben ist. Alle Gemeindeordnungen sind in ihrer Anwendbarkeit noch durchaus brauchbare Gesetze. Wo im einzelnen ein Abänderungsbedürfnis sich herausstellt, kann ihm jederzeit durch Gesetzesnovellen abgeholfen werden. Zudem wäre auch die gegenwärtige Kriegszeit für eine gänzliche Neuordnung des Gemeindefasten nicht glücklich gewählt, dazu bedarf es einer

ruhigeren Zeit, in der die durch den Krieg und seine politische und wirtschaftliche Umgestaltung der Verhältnisse getroffenen Forderungen zu einem gewissen Stillstande gelangt sind.

#### II.

##### Zu Punkt 2.

Die Minderheit lehnt mit der Staatsregierung die Verleihung des aktiven und passiven Gemeindefastenrechts an die in dem Antrage benannten Frauen (Cheffrauen eines Gemeindefastens oder selbständige Frauen) ab. Gewiß ist, wie gerne anerkannt werden soll, die Haltung der Frauen in diesem Kriege über alles Lob erhaben, die Frauen haben mit einer Aufopferung

ohne gleichen ihre ganze Kraft in den Dienst des Vaterlandes gestellt, nur mit ihrer Hilfe konnte die Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft ermöglicht werden. Es wird aber bestritten, daß daraus die Folgerung gezogen werden könne, daß nun auch den Frauen das Wahlrecht in der Gemeinde einzuräumen sei.

Mit dieser Anschauung stimmt im Grunde überein die vom deutsch-evangelischen Frauenbunde im Februar d. J. an die deutschen Bundesregierungen gerichtete Eingabe, betreffend die Eingliederung der Frau in den staatlichen Organismus. Es heißt darin:

„Weil die deutsche Frauenschaft ein so namhafter Teil des öffentlichen Lebens geworden ist, wird ihr zuzugestehen sein, daß sie an der rechtlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Gestaltung des Volkslebens mehr als bisher beteiligt werden muß. Die Gesetzgebung wie die Verwaltung bedarf einer geordneten amtlichen Mitarbeit der Frau, damit die ihr innewohnenden besonderen Gaben zum Besten des Ganzen zur Auswirkung kommen und damit zugleich die Frauenwelt eine Berücksichtigung und Behandlung findet, wie sie ihrer Eigenart und ihren besonderen Lebensbedürfnissen entspricht.“

Der deutsch-evangelische Frauenbund sieht in der Gewährnung des allgemeinen aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen nicht den geeigneten Weg zur Erfüllung der Lebensnotwendigkeiten, die sich aus den veränderten Verhältnissen für das Volksganze, wie für das Frauengeschlecht insbesondere ergeben. Das politische Frauenwahl- und Stimmrecht gibt weder die Gewähr, daß die Frauenwelt die ihrer Gesamtheit entsprechende Vertretung findet, noch die Bürgerschaft, daß es die Frau in ihrem Eigenwesen und damit für die Aufgaben erhält, die der Frau zur Starkehaltung des Volkstums bestimmt sind. Aber gerade die Ablehnung dieser Forderung nötigt dazu, eine andere Form der Einflussnahme der Frau auf das Staatsleben zu fordern, nachdem die Notwendigkeit, diesen Schritt zu tun, hervorgetreten ist. Wir sehen sie in der gesetzlich festgelegten und geregelten Mitwirkung der Frau durch Berufung geeigneter Vertreterinnen in öffentlichen Ämtern, Behörden und Körperschaften, sowie in parlamentarischen Ausschüssen als beauftragte Sachverständige.“

Zur wenigstens teilweisen Erreichung des hier ausgesprochenen Wunsches bietet im Herzogtum zufolge des Gesetzes vom 6. Januar 1914 der Art. 37 der Gemeindeordnung die Handhabe, indem die von der Gemeindeverwaltung eingesetzten Kommissionen berechtigt sind, sich mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch Gemeindeangehörige auch des weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu verstärken. Dadurch ist den Frauen ein weites Feld der Betätigung in Fragen gegeben, die das öffentliche Gemeindeleben berühren, insbesondere auf karitativen oder sonst dem Eigenwesen der Frauen gemäßen Gebieten (Frauenarbeit, Volksernährung, Gesundheitspflege, Wohnungspolitik, Jugendfürsorge usw.).

Endlich ist in Übereinstimmung mit dem Regierungsbevollmächtigten hervorzuheben, daß die jetzige Zeit für die Verleihung des Gemeindevahlrechts an die Frauen sehr ungeeignet ist, da diese eine Beschränkung der politischen Rechte der zum großen Teile im Felde stehenden Männer bedeuten würde, und daß in Oldenburg die große Mehrzahl der Frauen das Wahlrecht gar nicht wünscht, und schon deshalb kein Grund vorliegt,

hier mit dieser „Neuorientierung“ in Deutschland voranzugehen. Die Minderheit lehnt deshalb sowohl diesen Antrag wie den dazu von dem Abgeordneten Tanten-Deering gestellten Antrag ab.

### Zu Punkt 3.

Anstatt des nach der Gemeindeordnung des Herzogtums für die Gemeindevahlen als Regel geltenden Grundsatzes der Mehrheitswahl kann nach § 21 a G.D. die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch Statut eingeführt werden. Die Minderheit des Ausschusses erblickt in dieser Gesetzesvorschrift ein sehr wertvolles Vorrecht der Freiheit der Gemeinden in der Bestimmung des für sie geeigneten Wahlrechts, sie hält es deshalb mit der Staatsregierung für bedenklich, ihnen diese Freiheit zu nehmen und das Verhältniswahlrecht aufzuzwingen, das bei weitem nicht für alle Gemeinden paßt und deshalb auch nicht von allen Gemeinden gewünscht wird. Ein allgemeines Verlangen nach dem Verhältniswahlrecht ist noch nirgends hervorgetreten.

Die Vorzüge und Nachteile der Verhältniswahl sind in der dem Mehrheits-Berichte anliegenden Erklärung des Regierungsbevollmächtigten im wesentlichen zutreffend und erschöpfend geschildert. Beachtenswert ist namentlich auch der darin enthaltene Hinweis auf den Gesetzentwurf, betreffend die Vermehrung der Reichstagswahlkreise, in welchem u. a. ausgeführt ist, daß Zurückhaltung in der Einführung der Verhältniswahl geboten sei, weil man auf diesem Gebiete noch nicht genug Erfahrungen gesammelt habe. Dieser Gesetzentwurf will deshalb auch für die Reichstagswahlen nur bei den neuen großen Wahlkreisen lediglich einen Versuch mit diesem noch nicht hinreichend erprobten Wahlsystem machen.

### Zu Punkt 5.

Der Meinung der Staatsregierung, daß statt  $\frac{2}{3}$  nur die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder zu den Grundbesitzern zu gehören brauchen, kann die Minderheit nicht beipflichten. Sie glaubt, an diesem  $\frac{2}{3}$  Vorrecht wenigstens so lange festhalten zu sollen, als der Grundbesitz, wie es heute der Fall ist, ganz überwiegend die Steuerlast in den Gemeinden trägt. Die Berechtigung dieses Vorrechtes ihrem Grunde nach wird mit Recht darin gefunden, daß die mit Grundbesitz Angehörigen eben durch ihren Grundbesitz in dauernder Beziehung zur Gemeinde stehen, an ihrer Wohlfahrt in besonderem Maß beteiligt sind und nicht nur in steuerlicher Beziehung das Rückgrat jeder Landgemeinde bilden.

### Zu Punkt 8.

Dieser Antrag geht nach der Auffassung der Minderheit insofern von falschen Voraussetzungen aus, als er die rechtliche Natur der durch die Gemeindeordnungen zugelassenen Ortsstatuten verkennet. Diese sind, wie in der dem Mehrheitsberichte anliegenden Erklärung des Regierungsbevollmächtigten ausgeführt ist, Ortsgesetze, welche nur dadurch zustande kommen, geändert oder aufgehoben werden können, daß zu dem betreffenden Gemeindebeschlusse die Genehmigung des Staatsministeriums hinzutritt. Diese Genehmigung des Staatsministeriums also ist die Voraussetzung der Bindung der Gemeinde an ihre die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer statutarischen Anordnung betreffende Beschlussfassung. Mit dem Fehlen dieser Genehmigung entfällt jene Bindung der Gemeinde, während beim Vorhandensein der Genehmigung die



## Anlage 161, 162 und 163.

statutarische Anordnung einen Teil des geschriebenen Ortsrechts, eine feste Richtschnur für die Behandlung der fraglichen Gemeindeangelegenheiten bildet. Es dürfte deshalb auf der Hand liegen, daß das Genehmigungsrecht des Staatsministeriums hier nicht entbehrt werden kann.

### Zu Punkt 15.

Das hier fragliche Bestätigungsrecht folgt aus dem Art. 69 § 2 StGG. Inwieweit und in welchen Beziehungen dieses Recht auszuüben ist, bestimmt sich einerseits durch die gesetzlichen Wahlvorschriften und andererseits durch die in das Ermessen der Staatsregierung gestellte Prüfung der Frage, ob der

zu bestätigende Gemeindebeamte für das Amt hinlänglich befähigt und auch in sittlicher oder sonstiger Beziehung nicht ungeeignet ist.

Gegen die Verfassung der Bestätigung des Verwaltungsstreitverfahrens zuzulassen, trägt die Minderheit erhebliche Bedenken. Sie würde die Klage, wie das auch unter gewissen Voraussetzungen und in sehr beschränktem Umfange in Preußen der Fall ist, nur wegen Rechtsverletzung zugestehen können. Da aber die Einräumung eines so beschränkten Klagerectes im Sinne des Antrages so gut wie wertlos wäre, hat sich die Minderheit zur Ablehnung des Antrages entschlossen.

Namens der Minderheit des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Hartong.

## Anlage 162.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, der Bildung eines Ausschusses zur Prüfung des Schulwesens zuzustimmen.

Der Ausschuss soll das gesamte Schulwesen unseres Landes darauf prüfen, ob nicht grundlegende Änderungen zur Hebung der Volksschule und zur organischen Verbindung der

Volksschule mit den höheren Schulen notwendig sind, und soll zutreffenden Falles Vorschläge für solche Änderungen machen.

Dem Ausschusse sollen Vertreter der Staatsregierung und des Landtages, ferner Volksschullehrer, Fortbildungsschullehrer und Lehrer an Mittel- und höheren Schulen und endlich Vertreter wirtschaftlicher Gruppen, so des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft angehören.

Lappenbeck.

Unterstützt durch: Schmidt-Zetel, Steenbock, Max tom Dieck, Müller, F. Wessels.

## Anlage 163.

### Selbständiger Antrag.

Zur Ergänzung des Antrages 16 der Minderheit des Eisenbahnausschusses zum Voranschlage der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1918:

Die Staatsregierung wird ersucht, nach dem Muster der Schlichtungsausschüsse, wie sie nach dem Hilfsdienstgesetz § 11 vorgesehen sind, Angestellten- und Arbeiterausschüsse für die

in der Staatsverwaltung und im Staatsdienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter zu bilden.

Diese Ausschüsse sollen bei allen Fragen über die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie bei der Festsetzung von Gehaltsregulativen und Lohnordnungen unter Hinzuziehung von Vertretern der Berufsorganisationen der Angestellten und Arbeiter beratend mitwirken.

Meyer.

Unterstützt durch: Buddenberg, Bäuerle, Schmidt-Delmenhorst, Heitmann, Kleen, Jordan, Bull, Fick, Max tom Dieck, Tanzen-Geering.

# Anlage 164.

## Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, das Staatsgrundgesetz einer Neubearbeitung zu unterziehen, dabei die folgenden Leitsätze zu berücksichtigen und dem jetzigen Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes infolge der Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt sind. Soweit das der Fall ist, werden sie zu streichen oder neuzufassen sein. Ein Teil der übrigen Bestimmungen ist veraltet und in bezug auf ihre Rechtsbeständigkeit zweifelhaft.

Im übrigen sind Bestimmungen zu treffen, wonach

1. Niemand wegen seiner politischen Anschauung in seinem staats- und gemeindebürgerlichen Rechte beschränkt werden darf,
2. die Errichtung von gemischten (Simultan-) Schulen zugelassen wird,
3. ein Kind, das keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehört, für die Religionsunterricht in der von ihm besuchten Schule nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden kann,
4. statt der jetzigen Oberschulkollegien, die aufzuheben sind, das Ministerium einzige Oberschulbehörde wird,
5. wenn außerhalb der staatlichen Voranschläge Einnahmen aus öffentlichen Einrichtungen entstehen sollten, deren Veranschlagung der Genehmigung des Ministeriums unterliegt, zur Erteilung dieser Genehmigung auch die Zustimmung des Landtages erforderlich ist,
6. die jedesmalige Frist für die Festsetzung der von den drei Landesteilen zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums zu leistenden Beiträge auf 5 Jahre bemessen wird.

Mag tom Dieck.

Unterstützt durch: Tappenbeck, Möller, Steenbock, Tanzen-Heering, F. Wejßels, Dmmen, Gustav Schipper, Dörr, Tanzen-Rodenkirchen, Schmidt-Zetel, Tanzen-Stollhamm.

### Begründung.

Viele Bestimmungen der Verfassung sind infolge der Reichsgesetzgebung ganz oder teilweise ungültig geworden, manche der übrigen Bestimmungen tragen der in den letzten 7 Jahrzehnten eingetretenen Änderung der Verhältnisse und Anschauungen nicht mehr Rechnung. Die Zahl der Bestimmungen, bei denen Zweifel über ihre Gültigkeit auftreten, ist so groß, daß die Anwendbarkeit dieses grundlegenden Gesetzes stark er-

schwert und sein praktischer Wert fast bis zur Unbrauchbarkeit gesunken erscheint.

Aus diesen Gründen erscheint eine Neubearbeitung des Staatsgrundgesetzes geboten. Zu ihrer Erleichterung dürfte es zweckmäßig sein, wenn der Landtag zu einigen Grundfragen, die dabei zu erledigen sein werden, schon jetzt Stellung nimmt.

# Anlage 165.

## Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage in seiner nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Geschäftsordnung des

Landtags dahin ergänzt, daß auch einer Gruppe von Abgeordneten das Recht beigelegt wird, selbständige Anträge zu stellen.

Schröder.

Unterstützt durch: Hug, Müller, Tanzen-Heering, Gust. Schipper, Dmmen.

### Begründung.

Die Geschäftsführung des Landtags kennt nur selbständige Anträge einzelner Abgeordneten und verlangt die Unterstützung

eines solchen Antrags durch fünf andere Abgeordnete. Jeder Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag (§ 86) im Aus-

schusse näher zu begründen, ihm ist Anzeige zu machen, wenn der Antrag im Ausschusse verhandelt wird.

Wird der Antrag, ohne an einen Ausschuß zu gelangen, sofort in der Vollversammlung beraten, so steht „dem Abgeordneten, welcher einen selbständigen Antrag gestellt hat“, das Schlufwort zu (§ 67).

Diese Bestimmungen der Geschäftsordnung lassen sich ohne Zwang auf Anträge nicht anwenden, die von einer Gruppe von Abgeordneten gestellt werden; denn es fehlen der Antragsteller und die Unterstützung im Sinne des § 83 d. G.; auch ist nicht

ersichtlich, wer aus der antragstellenden Gruppe seinen Antrag im Ausschusse begründen darf, wem Anzeige von der Verhandlung zu machen ist und wer, wenn der Antrag sofort in der Vollversammlung beraten wird, das Schlufwort beanspruchen kann.

Da andererseits die Gruppenbildung im Landtage es zweckmäßig erscheinen läßt, daß die Gruppen als solche Anträge stellen können, vielleicht mit alphabetischer Ordnung der Namen der Antragsteller, so erachte ich eine Ergänzung der Geschäftsordnung für erforderlich.

## Anlage 166.

### Verbesserungsantrag zum Antrag Schröder.

Ich beantrage, die Fremdwörter in der Geschäftsordnung des Landtages durch deutsche Worte zu ersetzen, und zwar:  
in § 7 Legitimation durch „ordnungsmäßige Wahl“,  
§ 9 u. ff. Vizepräsident durch „zweiter Präsident“,  
§ 13 Abs. 2 Lokale durch „Räume“,  
§ 16 u. ff. Protokoll durch „Niederschrift“,  
Expedition durch „Ausfertigung“,  
§ 27 u. ff. relative Mehrheit durch „bedingte Mehrheit“,

§ 28 Landtagslokal durch „Landtagsgebäude“,  
§ 40 Deputation durch „Abordnung“,  
§ 43 u. ff. Interpellationen durch „förmliche Anfragen“,  
§ 78 Redaktion durch „Fassung“,  
§ 89 u. ff. Petitionen durch „Bittschriften“,  
§ 91 materielle Gründe durch „sachliche Gründe“,  
§ 90 anonym durch „namenlose“,  
§ 96 absolute Mehrheit durch „unbedingte Mehrheit“.

von Levezow.

Unterstützt durch: Tappenbeck, v. Friden, Hug, Tanzen=Stollhamm, Heitmann.

## Anlage 167.

### Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Schröder, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung, und über den dazu gestellten Verbesserungsantrag des Abgeordneten von Levezow.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag im Ausschusse in sachlicher Hinsicht etwa folgendermaßen:

Im Laufe dieses Winters sind dem Präsidenten Anträge überreicht, die von mehreren Abgeordneten unterzeichnet waren, aber weder einen Antragsteller nannten noch die vorgeschriebene Form der Unterstützung beachteten. Dadurch wurden m. E. die Vorschriften der Geschäftsordnung über selbständige Anträge verletzt, denn daselbe Recht, das 6 Abgeordneten eingeräumt werden soll, kann 25 und mehr Abgeordneten nicht vorenthalten werden. Befunden aber 25 und mehr Abgeordnete ihren Willen, eine Angelegenheit in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen, dann werden die Verhandlungen im Ausschusse und Landtage, weil eine Mehrheit sich erklärt hat, in ihrer Bedeutung vor der

Öffentlichkeit herabgedrückt, die Würde des Landtags leide und die Minderheit kommt in eine unerquickliche Lage.

Dieser Ansicht wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß nicht nur der Wortlaut verschiedener Bestimmungen die Annahme rechtfertige, daß Anträge der erwähnten Art schon jetzt zulässig seien, sondern auch eine Geschäftslage denkbar sei, in der ein möglichst starkes Betonen einer gemeinsamen Ansicht im Interesse des Landtags liegen könne.

Da die Ansicht Anklang fand, daß es besser sei, dem Landtage sofort einen Gesetzentwurf vorzuschlagen, statt dessen Ausarbeitung der Staatsregierung zu überlassen, einigte sich der Ausschuß dahin, die entstandenen Bedenken durch nachstehenden Gesetzentwurf zu beseitigen.

Der Ausschuß

beantragt:

Antrag 1:

1. Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf zustimmen:

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg,  
betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtages.Die Geschäftsordnung des Landtages wird, wie folgt,  
geändert:

Artikel 1.

Der § 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Antrag eines Abgeordneten muß von mindestens fünf anderen Abgeordneten durch Namensunterschrift unterstützt sein. Ist der Antrag von mehreren Abgeordneten gestellt, so bedarf er insoweit der Unterstützung, daß die Zahl der Antragsteller und der Abgeordneten, die den Antrag unterstützen, zusammen mindestens sechs beträgt.

Artikel 2.

Der § 83 erhält folgende Fassung:

Ein selbständiger Antrag kann von einem oder von mehreren Abgeordneten an den Landtag gebracht werden. Jedoch darf die Zahl der Antragsteller die Hälfte der Mitglieder des Landtages nicht erreichen. Der Unterstützung bedarf ein Antrag nur, wenn er von weniger als sechs Abgeordneten gestellt ist (§ 59).

Artikel 3.

Der § 84 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Ein selbständiger Antrag ist, mit einer kurzen Begründung versehen, dem Präsidenten zu übergeben. Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob er einem Ausschuß überwiesen oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen soll.

Die Vertretung eines von mehreren Abgeordneten gestellten Antrages vor dem Landtage (§§ 67 und 85) und vor dem Ausschusse (§ 86) liegt dem Abgeordneten ob, der den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat.

Antrag 2:

2. Der Landtag wolle nach Annahme dieses Gesetzentwurfes den selbständigen Antrag Schröder für erledigt erklären.

Der im Verbesserungsantrage des Abgeordneten v. Levetzow gegebenen Anregung auf Verdeutschung mehrerer Fremdwörter stimmte der Ausschuß zu. Es erschien ihm aber nicht zweckmäßig, die sprachliche Reinigung der Geschäftsordnung in der Beschränkung des Verbesserungsantrages zu befürworten, weil eine Nachprüfung möglicherweise zu dem Ergebnis führen könnte, daß noch andere, als die beanstandeten Ausdrücke verbesserungsfähig seien. Der Ausschuß beantragt daher

Antrag 3:

Der Landtag wolle den Verbesserungsantrag des Abgeordneten v. Levetzow der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schröder.

## Anlage 168.

### Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Zur zweiten Lesung stellte der Abgeordnete Lantzen-Seering den Verbesserungsantrag:

Dem letzten Absatz des Antrags 1 werden die Worte angefügt „wenn kein anderer Abgeordneter von den Antragstellern bezeichnet wird“.

Der Ausschuß beantragt nunmehr:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem von dem Abgeordneten Lantzen beantragten Zusatz, auch in zweiter Lesung und im ganzen zustimmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schröder.

# Anlage 169.

## Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu erforschen, den auf dem Verwaltungswege eingeführten

Ledigenabzug für Tagelöhner und Monatslohnempfänger aufzuheben.

Heitmann.

Unterstützt durch: C. Behrens, J. Meyer, Bull, G. Bäuerle, Fick, Hug.

### Begründung.

Die in der Frage des Ledigenabzuges für Tagelöhner und Monatslohnempfänger gestellte Interpellation hat eine Klärstellung darüber gebracht, daß für diese Kreise auf dem Verwaltungswege der Ledigenabzug zur Einführung gekommen ist, nachdem solcher durch Gesetz, betreffend Erhöhung des Dienst Einkommens der im Staatsdienst beschäftigten Beamten und Arbeiter sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, vom 30. Dezember 1912 für die Beamten zur Einführung gekommen ist.

Die Verhandlungen über die Einführung des Ledigenabzuges für Beamte weisen darauf hin, daß ausdrücklich der Abzug keine Anwendung finden soll auf Tagelöhner usw. Die Einführung des Abzuges auf dem Verwaltungswege für diese Kreise entspricht daher nicht den Absichten des Landtags. Die Aufhebung der auf dem Verwaltungswege eingeführten Maßnahme ist daher geboten.

# Anlage 170.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Heitmann, betreffend den Ledigenabzug für Tagelöhner und Monatslohnempfänger.

Der Ausschuß hat zunächst zu der Frage Stellung genommen, ob der gestellte Antrag mit der Bestimmung der Geschäftsordnung des Landtags kollidiert, daß ein vom Landtag gefaßter Beschluß auf demselben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden kann, es sei denn, daß die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache empfehle.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß der vorliegende Antrag auf Aufhebung des Ledigenabzuges für Tagelöhner nicht in Zusammenhang stehe mit der gesetzlichen Bestimmung über den Ledigenabzug der Beamten.

Wenn beide Bestimmungen auch denselben Gegenstand betreffen, so beruhen sie doch auf ganz verschiedener Grundlage. Der Abzug für Beamte ist gesetzlich geregelt, der für die Arbeiter beruht auf dem Verordnungswege. Innerlich freilich hängen beide Bestimmungen zusammen. Die auf dem Verordnungswege eingeführten Abzüge für Arbeiter betreffen diejenigen Kategorien des Betriebsdienstes, welchen das Aufrücken in die Beamtenlaufbahn möglich ist. Die Abzüge für die Arbeiter des Betriebsdienstes sind eingeführt, damit denselben nicht in dem Augenblick des Aufrückens in die Beamtenlaufbahn

durch den Ledigenabzug eine unerwartete Kürzung ihres Gehalts wird.

Für die Werkstättenarbeiter besteht der Ledigenabzug nicht.

Was nun die Frage der nochmaligen Erwägung der Aufhebung des Ledigenabzuges für Beamte betrifft, so muß die Regierung dies ablehnen, da sie glaubt, der Aufhebung nicht zustimmen zu können.

Der Verhandlung des vorliegenden Antrags steht daher nichts im Wege.

Bei der Beratung des Antrags vertrat ein Teil des Ausschusses die Ansicht, daß die gesetzliche Bestimmung über den Ledigenabzug der Regierung keine Berechtigung geben konnte, auf dem Verwaltungswege den Abzug nun auch für die Arbeiter des Betriebsdienstes einzuführen. Die Verhandlungen des Landtags bei der Beratung des Abzuges für Beamte lassen gar keine Auslegung zu, daß der Abzug auch auf Tagelöhner ausgedehnt werden konnte. Das findet seine Stütze in dem Hinweis darauf, daß der Ledigenabzug nicht vollständig durchgeführt wird; er ist nicht für Lehrerinnen angesetzt und sodann sollen die Arbeiter davon nicht betroffen werden. (2. Versammlung des 32. Land-